

Hinweis: Die Muster für Gefährdungsbeurteilungen (§ 6 GefStoffV) und Betriebsanweisungen (§ 14 GefStoffV) wurden entsprechend unserem besten Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie berücksichtigen auch die uns bekannten Anwendungsbedingungen in Ihrem Unternehmen. Dennoch können unsere Muster lediglich als Annahmepunkt für Ihr Unternehmen dienen. Sie entstehen nicht den Arbeitgeber von seiner Verantwortung gemäß §§ 6 und 14 der Gefährstoff-Verordnung und müssen zwingend den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen und bezogen auf den Arbeitsplatz angepasst werden. Wir bitten um Verständnis, dass Ecolab insofern keinerlei Haftung insbesondere nicht für Vollständigkeit, Richtigkeit und Anwendbarkeit der zur Verfügung gestellten Muster übernehmen kann.



# BETRIEBSANWEISUNG

gemäß § 14 GefStoffV

Code: 112009E  
Stand: 05.04.2022

Firma / Betrieb:  
Abteilung:  
Arbeitsplatz / Tätigkeit:

Zuständiger Arzt:  
Unfalltelefon:  
Ersthelfer:

## GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

### Kay Delimer

Entkalker, Manuell

Gefahrenauslöser: Zitronensäure

Inhaltsstoffe: ≥50 - ≤100% Zitronensäure

Die folgenden Informationen beziehen sich vor allem auf den Umgang mit unverdünntem Produkt, z. B. Umfüllen, Verdünnen.

## GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Achtung
  - Verursacht schwere Augenreizung.
  - Kann die Atemwege reizen
  - WGK 1
- Schutzstufe: ( vom Unterzeichner auszufüllen)



- Achtung
- Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Nicht einnehmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Nur mit ausreichender Belüftung verwenden. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Aerosol/Dampf nicht einatmen. Nicht mit Chlorbleichlauge oder anderen chlorierten Produkten mischen- verursacht Freisetzung von Chlorgas. Bei mechanischer Fehlfunktion oder bei Kontakt mit unbekannter Produktverdünnung die vollständige persönliche Schutzausrüstung (PSA).

**Augenschutz:** Schutzbrille mit Seitenschutz.

**Handschutz:** Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

**Körperschutz:** Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

**Atemschutz:** Nicht benötigt, wenn die Konzentrationen in der Luft unterhalb der Expositionsgrenzwerte liegt.



## VERHALTEN IM GEFAHRFALL



- Geeignete Löschmittel: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
  - Ungeeignete Löschmittel: keine bekannt
  - Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung: Nicht brennbar
- Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Spuren mit Wasser wegspülen.  
Bei grossen freigesetzten Mengen Produkt eindämmen oder anderweitig eingrenzen, damit kein Abfließen in Gewässer erfolgen kann.

## ERSTE HILFE



**Augenkontakt:** Sofort während mindestens 15 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Arzt hinzuziehen. **Einatmen:** Bei Auftreten von Symptomen, ärztliche Betreuung aufsuchen.

**Hautkontakt:** Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen. Falls verfügbar milde Seife verwenden. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Sofort Arzt hinzuziehen..

**Verschlucken:** Mund mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Sofort Arzt hinzuziehen.

**Einatmen:** An die frische Luft bringen. Symptomatische Behandlung. Bei Auftreten von Symptomen, ärztliche Betreuung aufsuchen.

## SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Beachtliche Rückstandsmengen des Abfallprodukts sollten nicht über den Abwasserkanal entsorgt werden, sondern in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Datum:

Unterschrift Betriebsleiter: